



Entwurf

S t a t u t e n

der

Sektion Öffentliche Dienste

Region Aargau

Statuten der Sektion Öffentliche Dienste Region Aargau

- Art. 1 Die Sektion Öffentliche Dienste Region Aargau ist eine organisatorische Einheit der Syna ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Art. 2 Diese Statuten sind eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten sowie zum Reglement der Syna Region Aargau.
- Art. 3 Die Sektion besammelt sich jährlich zu einer Generalversammlung. Weitere Anlässe werden durch den Vorstand oder auf Beschluss der Generalversammlung durchgeführt.
- Art. 4 Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- Art. 5 Der Sektion kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Koordination der Verbandstätigkeit im Sektionsgebiet;
 - Information und Meinungsbildung über Angelegenheiten des Verbandes sowie über berufliche, soziale und wirtschaftliche Fragen; Mitgliederwerbung auf Sektionsebene;
 - Verwaltung des Sektionsvermögens.
- Art. 6 Die Generalversammlung legt den monatlichen Sektionsbeitrag fest. Der monatliche Zentralkassenbeitrag wird von den zuständigen schweizerischen Gremien und der monatliche Regionalbeitrag von der regionalen Delegiertenversammlung bestimmt.
- Art. 7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Kassier, Aktuar und allenfalls bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- Art. 8 Der Vorstand sowie ein bis zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 9 Dem Vorstand steht pro Anlass ein Kredit von maximal Fr. 1'000.-- zu. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 10 Den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld entrichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- Art. 11 Jeder Wohnsitzwechsel ist umgehend dem Regionalsekretariat zu melden.

- Art. 12 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 13 Eine Abänderung oder ein Zusatz der vorliegenden Statuten kann nur von der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden vorgenommen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen.
- Art. 14 Die Auflösung der Sektion Öffentliche Dienste Region Aargau ist nur gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Statuten möglich. Das Vermögen fällt an den Verband.
- Art. 15 Die vorliegenden Statuten treten durch Beschluss der Fusions-Generalversammlung vom 13.04.2018 in Kraft.
- Art. 16 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten übernimmt die Sektion Öffentliche Dienste Region Aargau die Rechte und Pflichten der drei Vorgängersektionen Öffentliche Dienste Aargau, Öffentliche Dienste Baden und Öffentliche Dienste Lenzburg.

Lenzburg, 13.04.2018

Der Präsident:

Beat Sommerhalder

Der Aktuar:

Robert Suter